

# Dipl.-Ing. Wolfgang Stichling

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Für Nordrhein-Westfalen zugelassen

Büro: 5600 Wuppertal-Barmen  
Hügelstraße 15 · Ruf (02 02) 64 10 33 + 64 10 34  
**P** (Nähe Berliner Platz, Bahnhof Oberbarmen)  
Parkplatz hinter dem Haus

Wohnung: 5830 Schwelm  
Jahnstraße 7 · Ruf (0 23 36) 1 41 65

*Zeit*

Dipl.-Ing. Wolfgang Stichling · Hügelstraße 15 · 5600 Wuppertal 2

An die

Landtagsabgeordneten des Ausschusses  
"Innere Verwaltung" des Landes Nordrhein-Westf.

Haus des Landtags

4000 Düsseldorf 1

Gesch.-Nr.:

Ihr Zeichen:

Drucksache 10/4435

Ihre Nachricht vom:

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
10. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT**  
**10/3055**

Wuppertal, den

09. November 1989

**Betrifft:** Drucksache 10/4435 und Protokoll der Plenarsitzung vom 30.6.89 Nr.10/114.  
Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes NW.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Nach neuesten Informationen aus dem Innenministerium NW ist der Regierungsentwurf zur Änderung des § 10 des Verm.u.Kat.Ges.NW durch Einwände eines kaum betroffenen Verbandes Beratender Ing. erneut zur Diskussion gestellt worden.

Der Inhalt des Liegenschaftskatasters in Verbindung mit der Grundbuchordnung gilt seit der Einführung des Grundbuches als Rechtsgrundlage für das Eigentum in unserer rechtsstaatlichen Bundesrepublik.

Infolge der gerichtlichen Entscheidungen eines Gerichtes wurde diese grundsätzliche Bedeutung des Liegenschaftskatasters durch die Einführung der sogenannten "topographischen Gebäudeeinmessung" systematisch aufgeweicht.

Normalerweise dienen topographische Einmessungen lediglich zur Eintragung in Topographische Karten d.h.zum Beispiel in die Grundkarte 1:5000-Wanderkarte etc. Niemals können jedoch Topographische Karten eine Aussage über eigentumsrechtliche Angaben abgeben.

Dieser Grundsatz wurde durch die Übernahme der topographischen Gebäudeeinmessungen in das amtliche Liegenschaftskataster -und damit in die Katasterkarte- gänzlich außer Acht gelassen. Um die dadurch entstandene Rechtsunsicherheit abzuschaffen, die zum Glück erst eine kurze Zeit besteht, ist der Regierungsentwurf des Innenministers vorgelegt worden.

Dieser Entwurf wird von meinen Kollegen und mir voll unterstützt.

Wenn seitens der ABV-Arbeitsgemeinschaft Beratender Ing. Abt.Verm. eine Gefährdung ihres Besitzstandes ausgesprochen wird, den diese nachweislich kleine Gruppe sich erst nach Einführung der topographischen Gebäudeeinmessungen -mittels Werbeschreiben an die Bauherren- angeeignet hat, dann geht es doch entschieden zu weit, daß diese Gruppe nun auch noch an den gesetzlichen Grundlagen meines Berufsstandes rüttelt.

Dank unseres Schul- und Hochschulsystems ist es jedem jungen Menschen freigestellt, für welchen Berufsweg er sich entscheidet.

Jedem Dipl.-Ing.FH ist es freigestellt, unter Anrechnung seiner bisherigen Studienzeit bei entsprechenden Zeugnissen das Studium an einer Hochschule fortzusetzen, den Dipl.Ing.TH zu erwerben, um anschließend die Referendarzeit zu absolvieren.

Mit dem Assessorexamen hat jeder Bewerber den Zugang zum Höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst oder zum Freien Beruf als Öffentl.best.Verm.Ing.erreicht.

MMZ 10/3055

Wieso besteht eigentlich ein Bedürfnis die Berufsordnung der Öffentl.best.Verm.Ing. zu ändern?

Soll mit einer Änderung eine Abqualifizierung unseres Berufsstandes erreicht werden?

Die Öffentl.best.Verm.Ing.in NW leisten einen erheblichen Beitrag zur Fortführung und Erhaltung des Liegenschaftskatasters. Eine Abqualifizierung der Berufsausbildung hätte auf lange Sicht sicher auch eine geringere Qualität des Katasters zur Folge.

Ich glaube, daß diese Tatsache im Hinblick auf die Glaubwürdigkeit und Rechtssicherheit des Liegenschaftskatasters nicht hingenommen werden darf. Im übrigen geht es bei der Berufsausübung ja nicht nur um den reinen Meßvorgang d.h. die praktische Ausführung einer Vermessung.

Es geht in unserem Berufsstand um die Qualifizierung der Berufsträger auf vielen Gebieten u.a. des Rechtswesens, des Bauwesens, des Grundstückswesens und natürlich des Vermessungswesens.

Gerade diese verschiedenen Ausbildungsstationen während der Referendarzeit sind die Garantiefür die jungen Assessoren, das Amt des Öffentl.best.Verm.Ing.als freiberuflich tätiger Sachverständiger vor Ort selbständig eigenverantwortlich ausführen zu können.

Sollten Fachhochschul-Ingenieure ohne eine derartige Referendarausbildung als Öffentl.best.Verm.Ing. zugelassen werden, führt der Staat die bisherige Referendarausbildung selber ad absurdum.

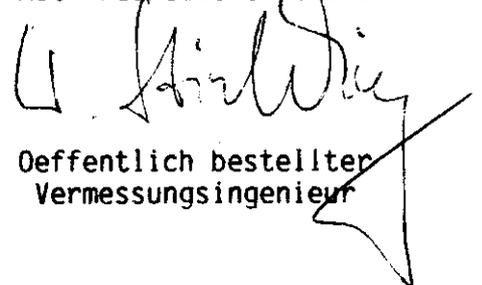
Eine Neuzulassung von bisherigen gewerblichen Ing.Büro's hätte auch eine erhebliche personelle Einschränkung der ca.400 Büro's der Öffentl.best.Verm.Ing.zur Folge, wobei die Vergangenheit gezeigt hat, daß gerade Vermessungstechniker -nicht Dipl.Ing. FH- kaum eine Chance haben eine neue Anstellung zu finden.

Durch ein weiteres Anwachsen der Anzahl der Öffentl.best.Verm.Ing.würden sicher viele Mini-Büros entstehen, die den heutigen Anforderungen der Verwaltung und Wirtschaft nicht mehr gerecht werden können.

Durch den künftigen Wegfall der topographischen Gebäudeeinmessungen wird die rechtsstaatliche Grundlage des Liegenschaftskatasters wieder hergestellt. Bei der steigenden Bedeutung der Liegenschaftskarte als Mehrzweckkarte in Verbindung mit der EDV, wird ihr auf allen Gebieten der Wirtschaft und der Beweissicherung in Zukunft erhöhte Bedeutung zufallen. Dementsprechend sollten Sie, meine Damen und Herren Landtagsabgeordnete, mit Ihrer ganzen Macht für ein sicheres und rechtsverbindliches Liegenschaftskataster eintreten.

Ich darf Sie bitten, bei Ihrer Entscheidung möglichst viele Gesichtspunkte aus Praxis, Wissenschaft und Verwaltung zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Öffentlich bestellter  
Vermessungsingenieur